

BUCHBESPRECHUNGEN

Herbert Haag: BIBLISCHE SCHÖPFUNGSLEHRE UND KIRCHLICHE ERBSÜNDEULEHRE. Stuttgarter Bibel-Studien, Folge 10. 76 Seiten, DM 4.80, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart [3009].

Da von verschiedenen Theologen (Dogmatikern) der Gegenwart die Forderung nach einer Neuinterpretation der katholischen Erbsündenlehre erhoben wird und es sicher dem Biblikler zusteht, hier ein Wort mitzureden, hat Herbert Haag, der große Bibelgelehrte unbestritten das Recht, seine Stimme zu erheben. Ich möchte diesmal ausführlicher auf den Inhalt der vorliegenden Schrift eingehen. Drei Teile umfaßt die Schrift. Im ersten Teil zeigt der Verfasser, wie das erbsündliche Dogma in der „Schuldogmatik“ und in der katechetischen Verkündigung dargestellt wird. Schmaus, sein Schüler Scheffczyk, Feiner, Auer werden kurz skizziert. Der „Basler“- und besonders der „Deutsche Einheits Katechismus“ werden zu dieser Frage zitiert. Zusammenfassend zeigt Haag, wie die Denkformen der Dogmatik und Katechese der Gegenwart entscheidend geprägt sind vom Erbe einer tausendjährigen theologischen Tradition, die mit Augustinus einsetzte und im Konzil von Trient ihren vorläufigen Abschluß fanden. Große Unsicherheit bei den Dogmatikern herrsche heute in der Bestimmung des Wesens der Erbsünde, die man besser „Erschuld“ oder „Ur-sünde“ nennen soll. Haag erneuert seinen „alten“ Wunsch, daß man bei der Neuinterpretation der katholischen Erbsündenlehre nicht die Bibel deuten möge (S. 40).

Im zweiten Teil „Der Einbruch der Sünde in die Menschheit nach GN 1-11“, dem alttestamentlichen – exegetischen Abschnitt – legt Haag (S. 40) die These vor: „Wie der Einblick in den biblischen Befund erweisen wird, lehrt die Schrift über Ursprung und Fortpflanzung der Sünde lediglich, daß sie nach der Erschaffung der Menschheit in diese einbrach und sich in ihr mit unheimlicher Gewalt ausbreitete, wobei die Idee der Vererbung der Sünde den biblischen Vorstellungen fremd ist.“ Nach kurzer Abhandlung über den „Jahvisten“ (um 1000 v. Chr.) und dem „Priesterkodex“ (um 500), der das Bestreben hat, die älteren Überlieferungen im Lichte der fortgeschrittenen Offenbarung zu deuten, unterstreicht Haag, daß „ha'adam nicht ein einzelnes männliches Individuum, sondern den Menschen als Gattung und in beiden Geschlechtern bedeute. In der Anmerkung 40, S. 48 zitiert er L. Köhler, Theologie des AT.: „Man kann die wenigen Male, an denen das etwa 510 mal begegnende Wort adam mit Sicherheit nicht die Menschen, sondern den oder einen Menschen bedeutet, rasch herzählen.“ Außerdem will Haag aus sorgfältiger Exegese zeigen, daß betreff der dona praeternaturalia die biblischen Texte einfach überfordert werden.

Die Sünde habe nicht die physische Beschaffenheit des Menschen geändert, sondern sein Verhältnis zu Gott und zum Mitmenschen. Gn. 3, 16: Der Urteilsspruch über die Frau hat keineswegs den Sinn, daß der urständliche Mensch frei von physischem Schmerz und Krankheit gewesen sei; auch des Mannes Strafe besteht nicht darin, daß er Mühe hat mit der Arbeit. Gn. 3, 14-19 schildern nur Zustände und Bedingungen des Menschen, die unabhängig von Sündhaftigkeit oder Sündenlosigkeit des Menschen in seiner Natur begründet sind. Auch der Tod ist nach Gn. 2 und 3 nicht Strafe der Sünde. Wenn alle anderen Strafurteile nach einem einheitlichen Denkprinzip aufgefaßt werden und nur Naturgegebenheiten sind, muß dies auch vom Tode gelten. Weiter: Die Strafe des Mannes besteht in der Verfluchung der Ackererde usw.: „bis er zur Erde wiederkehrt“, also wird die Wiederkehr zur Erde als gegeben vorausgesetzt: „Die Tat, die Du begehst ist eine todeswürdige Tat“ das heißt: sie verdient, mit dem Tod bestraft zu werden. Außerdem: Im übrigen Alten Testament finden wir keine Stelle, daß der Tod eine Strafe und Folge der Sünde sei, es sei denn der „Frühe“ Tod für ein sündiges Leben nach der at. Vergeltungslehre. Die Sündenfallgeschichte von Gn. 3 ist in der ganzen übrigen at. Literatur ohne jedes Echo geblieben. Daher Haags These: es ist zu unterscheiden zwischen „Geschichtlichkeit des Einbruchs der Sünde in die Menschheit und ihr Übergreifen auf die ganze Menschheit“. Geschichtlichkeit der Einzelheiten der Paradieseserzählungen muß gemäß der „genera literaria“ beurteilt werden (hier spricht der „Jahvist“, 1000 v. Chr.). „Wenn also K. Rahner meint, die Schrift scheine durchgängig (!) vor-

auszusetzen, daß eine Unheils- und Heilsgemeinschaft der Menschen eine Grundlage biologischer Einheit habe, so dürfte in Wirklichkeit eine Einsicht in die biblischen Gegebenheiten uns vom genauen Gegenteil überzeugen" (S. 59). Haag gibt aber S. 52 zu, daß betreff „Der Tod – Strafe für die Sünde“ auch der Großteil der Bibelgelehrten seine Meinung nicht teilt (S. 52, Anm. 46 und 47).

Im dritten Teil werden Römer 5, 12–21, der locus classicus der Erbsündenlehre und Tradition und Lehramt der Kirche behandelt. Hier beginnt der kritischste Teil. Zunächst sei festzuhalten, daß im Vers. Röm. 5, 12: „Durch einen einzigen Menschen trat die Sünde in die Welt ein und durch die Sünde der Tod, und so kam der Tod zu allen Menschen hin, weil alle gesündigt haben“, wie in unserem ganzen Abschnitt eine *biologische* Einheit mit Adam nicht gefunden werden kann. Gelehrt werde vielmehr eine *moralische* Ursächlichkeit und Verantwortung, die Adam als dem Urheber der Sünde gegenüber dem ganzen Menschengeschlecht zukommt. Durch Adams Sünde kam die Sünde in die Welt und erst aus der Sünde der Welt folgt dann der allgemeine Tod. Paulus befinde sich an dieser Stelle und mit dieser Darstellung sachlich in vollkommener Übereinstimmung mit der jehovistischen und priesterlichen Theologie des AT. Die Vorstellung einer Vererbung von Sünde oder Tod werde von Paulus mit keinem Wort angedeutet. Mit dem allgemeinen Tod, den die Sünde zur Folge hat, kann nicht primär der physische Tod gemeint sein. Ihm kommt für Paulus im Sinne der zeitgenössischen jüdischen Auffassung allenfalls Zeichencharakter zu für den Verlust der Lebensgemeinschaft mit Gott. Das „in quo“ der Vulgata (eph ho im Griechischen) in V. 12 wurde lange falsch übersetzt und ist mit Erasmus zu übersetzen: „weil“ – „weil alle gesündigt haben“. Für Paulus sei es aus den VV 12–14 erwiesen, daß es nach Adam keine Phase der Menschheitsgeschichte gab, in der die Menschen nicht *persönliche* Sünden (gr. hamartemas) begingen. Eine Lehre von einem Erbtod scheint also auch hier nicht vorzuliegen. Der Kreuzestod Christi ist die Machtergreifung der Gnadenherrschaft. Aber so wenig den Menschen jetzt die Gnade einfach vererbt wird, so wenig waren ihnen vorher Sünde und Tod vererbt worden. Betreff Tradition und Lehramt spricht Haag kurz über den Ambrosiaster und Augustinus und betont, daß für das Verständnis des „Trienter Erbsünde Dekret“ seine Vorgeschichte zu berücksichtigen sei. Man muß sich vor Augen halten, daß es die Problemstellung des 20. Jahrhunderts nicht kennt, aber auch der Problemstellung des 16. Jahrhunderts weitgehend mit Formulierungen begegnet, die den dogmatischen Auseinandersetzungen des 5. und 6. Jahrhunderts entstammen. Schon deshalb erfordert die Interpretation der tridentinischen Kanones einen nicht gewöhnlichen historisch-theologischen Takt. Das Konzil wolle ja sicher nicht *mehr* sagen, als die Bibel sagt und die Entwicklung der Exegese kann für das Verständnis der Offenbarung nicht ohne Bedeutung sein. Die Schrift bezeuge, daß durch den Einbruch der Sünde in die Menschheit sich die Sünde wie ein reißender Strom ausbreitete und eine solche Macht ausübte, daß bei aller Wahrung der persönlichen Freiheit sich ihr faktisch kein Mensch mehr zu entziehen vermöchte. Dadurch, daß ein Mensch, nur mit seinen eigenen Kräften ausgerüstet, in diese sündige Welt hineingeboren wird, wird er also auch selbst die Macht der Sünde unterworfen. In diesem Sinne hat Adam die Sünde, die der Tod der Seele ist, auf das ganze Menschengeschlecht übertragen" (D 789–D 1512). Lies Anm. 106 über den Irrtum des Pelagius! Es wird also vom Konzil der Glaube an einen *aktiven*, nicht bloß passiven Einfluß der Ursünde auf alle Menschen gefordert. Jedes Geschöpf, das die menschliche Natur hat und zum Menschengeschlecht gehört, wird von der Sünde Adams *persönlich* mitbetroffen, indem es der Macht der Sünde unterworfen und dadurch selbst zum Sünder wird. So vervielfältigt sich die Sünde Adams in allen seinen Nachkommen (Anm. 107). Zum Stand der Gnade und der Gotteskindschaft kann der Mensch nicht gelangen durch die Kräfte der menschlichen Natur oder durch ein anderes Heilmittel, sondern nur durch das Verdienst des einen Mittlers, unseres Herrn Jesus Christus. Er hat ja durch seinen Tod nicht nur die Sünde Adams, sondern die Sünde der Welt gesühnt. Auch in der Mitte des Trienter Erbsündendekrets steht also, wie in der Mitte der Heiligen Schrift, nicht die Sünde Adams, sondern die Heilstat Jesu Christi.

In dieser Schrift legt Haag klar seine Auffassung dar, die er über „Biblische Schöpfungslehre und kirchliche Erbsündenlehre“ schon früher in Vorlesungen, Vorträgen und Publikationen niedergelegt hat. Ich erinnere an „Das Hochland“ und das Büchlein „Evolution und Bibel“ von Haag, Haas, Hürzeler, Rex Verlag, Luzern 1962 und andere. Haag hat bereits bei katholischen Gelehrten Widerspruch gefunden und besonders Teile des Kapitels zwei (Erklärung von Gn 2 und 3) und der dritte Teil über seine Paulsinterpretation und das Trienter Erbsünde Dekret werden Widerspruch finden. „Aber der Verfasser hofft, damit den Dogmatikern für die von ihnen als notwendig und dringlich empfundene Neuinterpretation der herkömmlichen Erbsündenlehre einen willkommenen Beitrag anzubieten.“ (S. 12). Und um eine Einsicht in die Problematik dieser Fragen zu bekommen, möchte ich dieses Büchlein hauptsächlich den theologisch geschulten Lesern, die mit Aufmerksamkeit und Kenntnis der Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes Haags interessante Ausführungen lesen, empfehlen. Dem Rufe des großen Biblikers Haag wird kein Eintrag getan, wenn er die Theologen zur Diskussion herausfordert. Sache auch des katholischen Forschers ist es, um eine Überzeugung zu ringen, aber auch darzutun, daß die These, von der er überzeugt ist, mit der Lehre unserer heiligen Mutter Kirche vereinbar ist. Das Büchlein hat die kirchliche Druckerlaubnis des Ordinariates Rottenburg vom 6. April 1966.

Benedikt Probst OSB.

LITURGISCHES JAHRBUCH. Vierteljahreshefte für Fragen des Gottesdienstes. Hrsgg. vom Liturgischen Institut, Trier, 15. Jahr, 1965. 280 S., Ln. DM 22,50. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster [2988].

Im Rahmen einer Zeitschrift, die auf ihren Spalten die verschiedenen Belange des Theoretischen und auch Praktischen wahrnehmen soll, ist es unmöglich, eine Publikation, wie sie das Liturgische Jahrbuch in all seiner Mannigfaltigkeit des Inhalts darstellt, auch nur einigermaßen erschöpfend zu würdigen. Wir erwähnen hier die Hauptbeiträge: Die Lehre der Liturgiekonstitution vom Gottesdienst (Lengeling), Die pastoralen Anliegen der Liturgie-Konstitution (Fischer), *Gratias agere* (Amon), Der Wirklichkeitsbegriff der Liturgie (Hennig), Die Ordnung des Gottesdienstes und ihr Sinn (Wagner), Die kultische und pastorale Bedeutung der Kelchkommunion (Spaemann), Die Reform der Karfreitagförlitten (Kolbe), Der Mensch im Gottesdienst (Kirchgässner).

Beachtlich sind ebenso die sog. Kleineren Beiträge mit der Vielfalt ihrer Themen, die allenthalben sehr grundsätzliche Erwägungen und Anregungen bieten. Gerade auch in diesen – wir müssen hier auf die Namen der einzelnen Autoren verzichten – finden sich u. a. wertvolle liturgiehistorische Darlegungen und Rückblicke, welche Begriffe zur Klärung bringen, die bisher nicht selten nur allzu verschwommen und unklar geblieben, die aber zur echten Gestaltung unserer Gottesdienstfeiern von Bedeutung sind. Doch auch ganz konkrete Anregungen, Vorschläge und Entwürfe, etwa im Beitrag über „Die Eucharistiefeier des pilgernden Gottesvolkes“, leisten Beachtliches zum Verständnis und rechten Vollzug eines lebendigen Gemeindegottesdienstes gerade in der Situation von heute.

Die Sparte „Dokumente“ bringt sowohl Erlässe etc. der deutschen Bischofskonferenzen als vor allem auch Aussendungen des „Rates zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“. – Nicht zu übersehen sind die Buchbesprechungen, für die namhafte Rezensenten zeichnen und uns einen Überblick über die heutige Literatur auf dem Gebiete der Liturgie ermöglichen. So liegt wieder ein Band einer bedeutenden deutschsprachigen Publikation vor uns, der nach Form und Inhalt das große, vor allem nachkonziliare Anliegen liturgischer Erneuerung bestens vertritt.

Herbert Muck: DIE GESTALTUNG DES KIRCHENRAUMES NACH DER LITURGIEREFORM. Reihe Lebendiger Gottesdienst, Heft 12. 72 S., kart. DM 11,50. Verlag Regensburg, Münster [2998].

Der Autor, längst durch zahlreiche Aufsätze in den verschiedensten Zeitschriften und dgl. bekannt, behandelt in diesem verhältnismäßig kleinen Rahmen wohl eines der brennendsten Themen, die zurzeit und auch in weiterer Zukunft zur Diskussion stehen. Schon aus dem Titel ergeben sich die verschiedenen Fragen, die es hier zu erörtern gibt: Die Kirche als Haus der Familie Gottes. Von hier geht auch die Grundkonzeption des Verfassers aus. Dann folgten der Reihe nach die einzelnen Kapitel: Die Funktionsorte der Liturgie, wie: der Vorsitz, der Bereich des Wortgottesdienstes, die Verschiedenartigkeit der Versammlungsordnung bei Wortverkündigung und Mahl-